

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. November 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „die spätestens im Jahr der Eintragung das 19. Lebensjahr vollenden“ durch die Wortfolge „die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 17. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat: „BGBl. Nr. 148/1990“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2003“.
3. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „die spätestens im Jahr der Eintragung das 19. Lebensjahr vollenden“ durch die Wortfolge „die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 17. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 4 entfällt der 2. Satz.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.